



Stadt T E T T N A N G

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 30.11.2017

Sitzungsvorlage 233/2017

SG Kasse

Schubert, Claudia

Annahme von Sponsoringleistungen im Einzelfall ab 100,00 €

Beschlussvorschlag

1. Die in der Anlage aufgeführten Sponsoringleistungen werden angenommen.
2. Die Sponsoringleistungen sind gemäß dem angegebenen Zweck zu verwenden.

Anlagen

Liste Sponsoringleistungen ab 100,00 €

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☐ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	---
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	---
Benötigte Mittel insgesamt:	---
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	---
Folgekosten:	---
- laufende Sachkosten	---
- Personalkosten	---

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	---
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	---
Tatsächliche Einnahmen:	---

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	---
------------------------------------	-----

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

- ☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)
☐ GR (über 25.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

Sachverhalt

Aufgrund der Neufassung des § 78 Abs. 4 der GemO (rückwirkend in Kraft seit 18.02.2006) hat die Entscheidung über die Annahme von **Sponsoringleistungen** u.ä. in öffentlicher Sitzung zu erfolgen; wünscht der **Sponsor** nicht, dass sein Name bekannt wird, dann muss hierüber in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

Die Annahme von **Sponsoringleistungen** ab 100,00 € kann quartalsweise gesammelt und beschlossen werden. Der einzelne, **gesponserte** Betrag und der Verwendungszweck müssen angegeben werden.